

BVGer E-2694/2024 vom 25. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2694_2024

FR: TAF E-2694/2024 du 25 juin 2024

IT: TAF E-2694/2024 del 25 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-2694/2024 Seite 4

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die

Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargestellt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG standzuhalten vermögen, weshalb auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 ff.). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen (vgl. Beschwerde S. 2 f.). Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer durchaus grundsätzlich in der Lage war, den Befragungen zu folgen und sowohl die Fragen als auch die Rückübersetzung verstanden hat, was er jeweils mündlich sowie schriftlich bestätigte (vgl. SEM-eAkten 11/12 F1–5 und S. 12, 20/14 F1 und S. 14). Dass der Beschwerdeführer in der summarischen Befragung betreffend den Aufenthalt in Italien und den Ausgang des dortigen Asylrekurses abschweifende und unpräzise

E-2694/2024 Seite 5 Antworten gab (vgl. SEM-eAkten 11/12 F25–30), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Vorinstanz kommt zutreffend zum Schluss, dass die Schilderungen zu den Rückreisen nach Nigeria keine Konsistenz aufweisen, fallen diese doch selbst über eine kurze Zeitspanne der Anhörung widersprüchlich aus (vgl. bspw. SEM-eAkten 20/14 F10 ff. und F22 ff.). Sodann kann der Beschwerdeführer die beiden angeblichen Bedrohungssituationen weder nachvollziehbar noch substanzvoll schildern. Vielmehr fallen seine Aussagen zum Kerngeschehen stereotyp, mithin nicht erlebnisbasiert aus (vgl. a.a.O. F35 ff.). Zudem sind die geltend gemachten Bedrohungen mit den zeitlichen Angaben zu den Rückreisen sowie der Beerdigung unvereinbar (vgl. bspw. a.a.O. F10 ff., F22 ff. und F44 ff.). Überdies widerspricht er sich sowohl zur angeblichen Anzeige eines Angriffs auf seinen Chauffeur (vgl. SEM-eAkten 11/12 F83 vs. SEM-eAkten 20/14 F41 ff.) als auch zu seiner Stellung innerhalb des Kultes, mit der schliesslich auch die im vorinstanzlichen Verfahren ins Recht gelegten Beweismittel nicht vereinbar sind (vgl. a.a.O. F7, F32, F40, F42 und F58). Vor dem Hintergrund der Anzahl bedeutender Widersprüche – insbesondere zum Kerngeschehen der Fluchtvorbringen – ist es unglaublich, dass der Beschwerdeführer die geschilderten Bedrohungen im Zusammenhang mit dem (...) -Kult tatsächlich erlebt hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13), weshalb auf die Frage von deren Asylrelevanz nicht weiter einzugehen ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass weder den dargestellten Erbschaftsstreitigkeiten noch den finanziellen Befürchtungen des Beschwerdeführers Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zukommt und der Beschwerdeführer sich bei allfälligen zukünftigen Problemen mit dem (...) -Kult an die nigerianischen Behörden wenden kann.

E. 5.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt dar- zulegen. Die Feststellung der Vorinstanz, dieser würde die Flüchtlingsei- genschaft nicht erfüllen, ist dementsprechend zu bestätigen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche

E-2694/2024 Seite 6 Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht ange- ordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrecht- liche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegen- stehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Überein- kommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Akten noch aus der Beschwerde ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Aus- schaffung nach Nigeria dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausge- setzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nigeria lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig er- scheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunfts- staat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist.

E-2694/2024 Seite 7 In Bezug auf Nigeria geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. Urteile des BVGer E-2052/2024 vom 15. April 2024 E. 8.4.2, D-5080/2020 vom 31. August 2023 E. 8.4.2, E-4801/2020 vom 8. Juni 2021 E. 7.4 m.w.H.). Weder die Ausführungen des Beschwerdeführers noch die

zwei zitierten Internet- fundstellen vermögen an dieser Rechtsprechung etwas zu ändern (vgl. Be- schwerde S. 2). Sodann ist zusammen mit der Vorinstanz festzustellen, dass auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Dem wird auf Beschwerdeebene nichts Stichhaltiges entgegen- gestellt. Angesichts seiner beruflichen Erfahrung und seines im Heimat- staat bestehenden Beziehungsnetzes ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Nigeria aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten wird. Die im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens vorgebrachten gesundheit- lichen Probleme wurden ärztlich untersucht und – soweit notwendig – be- handelt (Hämorrhoiden operiert, tränendes Auge und Appetitlosigkeit). Die letzten aktenkundigen Arztberichte stammen aus dem Jahr 2023 (vgl. SEM-eAkten 28/9); seither wurden keine weiteren Arztberichte zu den Ak- ten gereicht. Auf Beschwerdeebene wurden sodann auch keine medizini- schen Beschwerden geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die durchgeführten Behandlungen Erfolg gezeigt haben und zurzeit keine gravierenden medizinischen Beschwerden vorliegen. Im Übrigen sind die damals geltend gemachten gesundheitlichen Probleme nicht gravierender Art und können – bei Bedarf – im Heimatstaat adäquat weiterbehandelt werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten als zumut- bar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVEGE 2008/34 E. 12), weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erweist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumut- bar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen

E-2694/2024 Seite 8 Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gege- ben ist, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.3

Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

E-2694/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.